

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ChargeHere GmbH – Ladelösung der ChargeHere GmbH

Stand: 01.04.2026

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der ChargeHere GmbH, Birkenwaldstraße 34, 70191 Stuttgart (nachfolgend „ChargeHere“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- 1.2. Die ergänzenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung (Verkaufs-AGB)“, den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Installation (Installations-AGB)“, den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Serviceleistungen (Service-AGB)“ sowie den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wartungsleistung (Wartungs-AGB)“ der ChargeHere für die Ladelösung sind in Teil II-IV geregelt und kommen zur Anwendung, sofern der Kunde die dort geregelten Leistungen beauftragt hat.
- 1.3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die ChargeHere hat ihrer Geltung in Textform ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4. Rechte, die der ChargeHere nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinausstehen, bleiben unberührt.
- 1.5. Soweit in diesen AGB zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, gelten die jeweiligen Regelungen ausschließlich für die jeweils genannte Kundengruppe.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote der ChargeHere sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der zeitgerechten und quantitativen Selbstbelieferung der ChargeHere, soweit diese für die Erbringung der Leistung erforderlich ist, es sei denn, die ChargeHere hat die erforderlichen Leistungen nicht selbst ordnungsgemäß bestellt (kongruentes Deckungsgeschäft). Voraussetzung ist außerdem, dass (1) die ChargeHere die fehlende Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat, (2) der Kunde über diesen Umstand unverzüglich informiert wurde und (3) die ChargeHere nicht das Risiko einer Beschaffung der Lieferung übernommen hat. In diesem Fall wird die ChargeHere dem Kunden alle bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. ChargeHere behält sich vor im Fall der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung vom Vertrag zurückzutreten. Die ChargeHere informiert den Kunden unverzüglich, wenn die ChargeHere von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
- 2.3. Der Vertrag über die Leistung kommt zustande durch einen Auftrag oder eine Bestellung des Kunden und eine Annahme dieses Auftrags durch die ChargeHere. Diese Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung in Textform innerhalb

von 14 Tagen nach Zugang des Auftrags. ChargeHere ist berechtigt und nicht verpflichtet den Auftrag des Kunden anzunehmen.

- 2.4. Soweit das Angebot, die Auftrags-, Aktivierungs- oder Vertragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für die ChargeHere nicht verbindlich.
- 2.5. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich oder wird der Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, ist die ChargeHere berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Widerberufsbelehrung (nur für Verbraucher)

3.1. Widerrufsrecht

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, steht ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsrecht bei Dienstleistungsverträgen (z.B. Service)

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses

Damit der Kunde sein Widerrufsrecht ausüben kann, muss der Kunde der ChargeHere GmbH, Birkenwaldstr. 34, 70191 Stuttgart, E-Mail: info@chargehere.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das in Ziffer 3.2 beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs bei Dienstleistungsverträgen

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die ChargeHere dem Kunden alle Zahlungen, die die ChargeHere von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von ChargeHere angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung des Kunden über den Widerruf dieses Vertrags bei der ChargeHere eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die ChargeHere dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Leistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der ChargeHere einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde der ChargeHere von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet hat, bereits erbrachte Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistung entspricht.

Widerrufsrecht bei Kaufverträgen (z.B. Kauf von Ladeinfrastruktur)

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Kunde oder ein von dem Kunden benannter Dritter, der

nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Damit der Kunde sein Widerrufsrecht ausüben kann, muss der Kunde der ChargeHere GmbH, Birkenwaldstr. 34, 70191 Stuttgart, E-Mail: info@chargehere.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das in Ziffer 3.2 beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs bei Kaufverträgen

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die ChargeHere dem Kunden alle Zahlungen, die die ChargeHere von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von ChargeHere angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung des Kunden über den Widerruf dieses Vertrags bei der ChargeHere eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die ChargeHere dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. ChargeHere kann die Rückzahlung verweigern, bis ChargeHere die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass der Kunde die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Kunde ChargeHere über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an die ChargeHere GmbH, Birkenwaldstraße 34, 70191 Stuttgart, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet.

Der Kunde trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

3.2. Muster-Widerrufsformular

Wenn der Kunde den Vertrag mit der ChargeHere widerrufen möchte, kann der Kunde dieses Formular ausfüllen und an die ChargeHere zurücksenden:

An ChargeHere GmbH, Birkenwaldstr. 34, 70191 Stuttgart, E-Mail: info@chargehere.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Ende der Widerrufsbelehrung

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Die Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten für die im Angebot der ChargeHere aufgeführten Leistungsbeschreibung. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 4.2. Wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, hat der Kunde die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. ChargeHere stellt die Rechnung nach Leistungserbringung. ChargeHere ist zu Teilleistungen berechtigt. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die ChargeHere über die Zahlung verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche der ChargeHere bei Zahlungsverzug bleiben unberührt.

5. Referenznennung

- 5.1. Sofern der Kunde Unternehmer nach § 14 BGB ist, erklärt er sich damit einverstanden, dass ChargeHere den Namen, die Firma sowie das Logo des Auftraggebers zu Referenz- und Marketingzwecken verwendet. Dies umfasst insbesondere die Nennung auf der Website, in Präsentationen, Angeboten, Social-Media-Kanälen sowie in Kunden- bzw. Anwenderberichten (Case Studies). Die Darstellung erfolgt ausschließlich in sachlicher Form im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber kann der Nutzung aus berechtigtem Interesse jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen

6. Anlagenbetreiberverantwortung

Die Parteien halten klarstellend fest, dass ChargeHere in keinem Fall Betreiber der Ladelösung wird. Etwaige Ertüchtigungen des vorhandenen Brandschutzkonzepts liegen in der Verantwortung des Kunden als Betreiber der Ladelösung.

7. Sicherheitsbedingte Arbeiten und Stromunterbrechung

Sofern aus Sicherheitsgründen erforderlich, werden Arbeiten der ChargeHere im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur ohne Spannung durchgeführt. Dies kann zu kurzfristigen Stromlieferungsunterbrechungen beim Kunden führen. Auch kann dies zur Folge haben, dass Anlagen, die in Verbindung mit der Ladeinfrastruktur bzw. ein Spannungsfreischnalten der Ladeinfrastruktur stehen, ebenfalls kurzfristig spannungsfrei geschalten werden müssen.

8. Haftung der ChargeHere

- 8.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die ChargeHere unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit die ChargeHere ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte oder das Beschaffungsrisiko für Produkte übernommen hat. Für sonstige Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haftet die ChargeHere nur, sofern es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten sowie bei Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der ChargeHere auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung der ChargeHere im Falle des Verzugs, soweit ein Liefertermin verbindlich fixiert wurde sowie für Produktfehler, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 8.2. Soweit die Haftung der ChargeHere ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der

Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ChargeHere.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Sofern die ChargeHere durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird die ChargeHere für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern die ChargeHere die Erfüllung ihrer Pflichten durch unabwendbare, unvorhersehbare und von der ChargeHere nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Naturgewalten, Brand, Krieg, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemien oder Epidemien oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn die ChargeHere bereits im Verzug ist. Soweit die ChargeHere von der Lieferpflicht frei wird, gewährt die ChargeHere etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

10. Streitbeilegung

- 10.1. ChargeHere ist nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen und hat sich gegen eine freiwillige Teilnahme entschieden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten der ChargeHere auf Dritte ist ohne Zustimmung des Kunden möglich. Ferner ist ChargeHere berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise an mit ChargeHere verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Partei bedarf. Im Übrigen bedarf eine Übertragung des Vertrages ganz oder teilweise auf einen Dritten der Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- 11.2. Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder regulatorischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Konditionen oder Bedingungen für einen Vertragspartner nicht mehr zumutbar sind, so werden die Vertragspartner in Verhandlungen über eine Vertragsanpassung an die geänderten Verhältnisse eintreten. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über eine Anpassung verständigen, sind sie jeweils berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.
- 11.3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- 11.4. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zur ChargeHere gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

II. Ergänzende Verkauf und Lieferung - AGB

10. Umfang der Lieferung; Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung

oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar, es sei denn sie wurden ausdrücklich als solche vereinbart. Entsprechendes gilt für Erwartungen des Kunden hinsichtlich der Produkte oder deren Verwendung.

- 10.2. Für den Umfang der Lieferung ist das Angebot oder die Auftrags- bzw. Vertragsbestätigung der ChargeHere maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der ChargeHere in Textform. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind.

11. Termine; Fristen und Preise

- 11.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Abschluss eines Vertrages bzw. der Absendung der Auftrags- bzw. Vertragsbestätigung durch die ChargeHere, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden der seitens ChargeHere angeforderten notwendigen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben mit allen Bestandteilen, wie z. B. Plänen, der Abklärung aller technischen Fragen.
- 11.2. Im Falle eines vereinbarten Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin entsprechend, wenn nicht bis spätestens 30 Tage vor diesem Liefertermin (1) der Kunde die von ihm nach Ziffer 11.1 zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben beigebracht hat oder (2) nicht alle technischen Fragen vollständig geklärt sind.
- 11.3. Im Falle des Lieferverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er der ChargeHere nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12. Gefahrübergang und Abnahme

- 12.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Produkte an den Kunden an den für die Bestellung bestätigten Bestimmungsort geliefert wurden.
- 12.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten bei der Annahme, so kann die ChargeHere den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über in dem er in Annahmeverzug gerät.
- 12.3. Kommt der Kunde in Verzug mit der Annahme der Produkte, so ist die ChargeHere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von der ChargeHere gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die von dem Annahmeverzug betroffenen Produkte zu verfügen und den Kunden mit einer angemessenen verlängerten Frist mit vergleichbaren Produkten zu beliefern.

13. Mängelansprüche

- 13.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2. Bei Mängeln der Produkte ist die ChargeHere nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist die ChargeHere verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen,

dass die Produkte vom Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden.

- 13.3. Sofern die ChargeHere zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die die ChargeHere zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 13.4. Das in Ziffer 13.3 genannte Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die ChargeHere den Mangel nicht zu vertreten hat oder wenn der Kunde statt der Rückgewähr des Produktes Wertersatz zu leisten hat.
- 13.5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- 13.6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistungsfrist) beträgt zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung. Eine Stellungnahme der ChargeHere zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen.

14. Produkthaftung

- 14.1. Der Kunde wird die Produkte ausschließlich vertragsgemäß und entsprechend den verfügbaren Anleitungen der ChargeHere verwenden, insbesondere wird er vorhandene Warnhinweise über Gefahren bei Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde die ChargeHere im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
- 14.2. Wird die ChargeHere aufgrund eines Produktfehlers zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die die ChargeHere für erforderlich und zweckmäßig hält und die ChargeHere hierbei unterstützen. Die ChargeHere ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn sie ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich.
- 14.3. Die ChargeHere wird den Kunden unverzüglich über ihr bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und sämtlicher Forderungen, die der ChargeHere aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, Eigentum der ChargeHere. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Weitergehende Ansprüche der ChargeHere bleiben unberührt.
- 15.2. Durch Be- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte, insbesondere durch den Einbau der

Produkte, erwirbt der Kunde nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache.

- 15.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum der ChargeHere gefährdende Verfügungen zu treffen.
- 15.4. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, ist die ChargeHere unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von der ChargeHere gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat der ChargeHere oder ihren Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann die ChargeHere die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten.
- 15.5. Die Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mit anderen, der ChargeHere nicht gehörenden Sachen durch den Kunden wird stets für die ChargeHere vorgenommen. Werden die Produkte mit anderen, der ChargeHere nicht gehörenden Sachen verbunden, so erwirbt die ChargeHere das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen Sachen zur Zeit der Verbindung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für die ChargeHere. Für die durch Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.

II. Ergänzende Installations-AGB

18. Umfang der Leistung; Mitwirkungspflichten des Kunden

- 18.1. Für den Umfang der Vertragsleistung ist das Angebot oder die Auftrags- bzw. Vertragsbestätigung der ChargeHere maßgebend. Änderungen des Leistungsumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der ChargeHere in Textform.
- 18.2. Die Prüfung der Rechte an dem für die Vertragsleistung vorgesehenen Grundstück ist nicht Teil der Leistung der ChargeHere. Die Einholung eventuell notwendiger Genehmigungen ist Aufgabe des Kunden.
- 18.3. Der Kunde ermöglicht der ChargeHere oder einem von der ChargeHere beauftragten Dritten eine Besichtigung des Standortes, an dem die Installationsleistung erfolgen soll. ChargeHere oder ein von der ChargeHere beauftragter Dritter werden dazu einen Termin mit dem Kunden abstimmen.
- 18.4. Der Kunde gewährleistet, dass alle vertraglich festgehaltenen Vorleistungen, die im Rahmen eines Leistungsverzeichnisses in Textform übermittelt werden, rechtzeitig erfüllt werden. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vorleistungen durch den Kunden kann die ChargeHere den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.
- 18.5. Der Kunde wird für die Bauarbeiten im Rahmen der Installation – sofern notwendig – Wasser- und Strom bereitstellen.
- 18.6. Falls der Kunde Eigentümer des Gebäudes ist und/oder die Strombelieferung für die Ladeinfrastruktur abschließt, ist er dafür verantwortlich einen Netzanschluss für die Durchführung der Vertragsleistung bereit zu stellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich die Ladelösung beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden oder eine Genehmigung einzuholen. Bei Bedarf wird ChargeHere den Kunden bei den erforderlichen Planungen, Arbeiten und Anträgen unterstützen.

Falls ChargeHere den Strom für die Ladeinfrastruktur bereitstellt, ist der Kunde dafür verantwortlich einen Netzanschluss samt freien Zählerplatz für die Durchführung der Vertragsleistung bereit zu stellen. Der Zählerplatz muss den aktuell gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des zuständigen Netzbetreibers entsprechen. ChargeHere stellt den Zähler vor der Ladelösung bereit. Weiterhin übernimmt ChargeHere die Anmeldung der Ladelösung ChargeHere beim zuständigen Netzbetreiber oder holt eine Genehmigung des zuständigen Netzbetreibers ein.

- 18.7. Der Kunde ermöglicht ChargeHere oder einem von ChargeHere beauftragten Dritten bis zur Fertigstellung der Vertragsleistung Zugang zu allen im Rahmen der Installation relevanten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

19. Termine und Fristen

- 19.1. Die Leistungsfrist beginnt mit dem Abschluss eines Vertrages bzw. der Absendung der Auftrags- bzw. Vertragsbestätigung durch die ChargeHere in Textform, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden evtl. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben mit allen Bestandteilen, wie z.B. Plänen, der Abklärung aller technischen Fragen, Tiefbau sowie Kabelzug. Die Vertragsleistung kann erst erbracht werden, wenn der Kunde die Produkte der Ladelösung ChargeHere am zur Installation vorgesehenen Ort bereithält. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Ziffer 18 voraus.
- 19.2. Im Falle eines vereinbarten Leistungstermins verschiebt sich der Leistungstermin in angemessener Weise, wenn nicht bis spätestens 30 Tage vor diesem Leistungstermin (1) der Kunde

die von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht hat oder (2) nicht alle technischen Fragen vollständig geklärt sind.

- 19.3. Die Einhaltung des Leistungstermins und/oder der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger Selbstbelieferung der ChargeHere mit den für die Leistungserbringung benötigten Komponenten durch den Hersteller oder seine Lieferanten sowie den weiteren in Ziffer 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Voraussetzungen. Wenn eine wesentliche Voraussetzung nicht vorliegt, ist die ChargeHere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die ChargeHere wird dem Kunden bereits geleisteten Zahlungen auf Grund des Rücktritts nicht erbrachter Leistungen unverzüglich zurückerstatten.
- 19.4. Im Falle des Leistungsverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er der ChargeHere nach Eintritt des Leistungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

20. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und Aufwand, sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

21. Abnahme

- 21.1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten bei der Installation, so kann die ChargeHere den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.
- 21.2. Kommt der Kunde in Verzug mit seiner Mitwirkung bei der Installation, so ist die ChargeHere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von der ChargeHere gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die von dem Annahmeverzug betroffene Vertragsleistung zu verfügen und dem Kunden innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist eine vergleichbare Vertragsleistung anzubieten.
- 21.3. Erstellt die ChargeHere im Rahmen der Vertragsleistung für den Kunden ein Werk, z.B. die Errichtung und den Anschluss eines Ladepunktes an das Stromnetz, so erfolgt die Abnahme dieses Werks sowie der damit verbundenen Leistungen vor Ort nach der Fertigstellung. ChargeHere ist berechtigt Teilabnahmen nach Ziffer 7.4 durchzuführen. Über die (Teil-)Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Es gilt § 640 BGB.
- 21.4. Die Parteien sind sich einig, dass in sich abgeschlossene und selbstständig nutzbare Teile des Werks nach deren Fertigstellung auf Verlangen der ChargeHere oder des Kunden gesondert abgenommen werden können. Mit der Teilabnahme treten hinsichtlich des abgenommen Teils sämtliche Rechtsfolgen der Abnahme ein, insbesondere wird die Vergütung für den abgenommen Teil fällig (§641 Abs. 1 Satz 2 BGB), die Gefahr geht auf den Kunden über und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt. Die Teilabnahme ist schriftlich zu erklären. Die Schlussabnahme bleibt von den Teilabnahmen unberührt und erstreckt sich auf die nicht abgenommen Leistungen.
- 21.5. Ist die Leistung im Rahmen der Vertragsleistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Kunde deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter dem Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist die ChargeHere verpflichtet, unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen

und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

22. Mängelansprüche

- 22.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

III. Ergänzende Service-AGB

23. Allgemeine Bestimmungen

- 23.1. Im Rahmen der Leistungsbeschreibung genannte Werktage sind alle Tage, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag für die Serviceleistungen der ChargeHere bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
- 23.2. ChargeHere Geschäftszeiten sind an Werktagen jeweils von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- 23.3. Die Erbringung von etwaigen Gewährleistungsarbeiten aus dem Kaufvertrag durch Nachbesserung oder Nacherfüllung stellt keine Reparaturleistungen nach diesen Service-AGB dar.

24. Vertragslaufzeit

- 24.1. Die Laufzeit und die Kündigungsfristen des vom Kunden gebuchten Servicepakets ist im jeweiligen Angebot der ChargeHere festgelegt und Bestandteil des Vertrags.
- 24.2. Beauftragt der Kunde die ChargeHere mit dem Service zur Ladelösung nach diesen Service-AGB, so beginnt die Vertragslaufzeit für diese Leistung ab dem in der Aktivierungsbestätigung genannten Datum, welches nach Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur liegen muss.

25. Umfang der Lieferung oder Leistung; Mitwirkungspflichten des Kunden

- 25.1. Für den Umfang der Leistung an Service und Reparaturen erfolgt, ist das Angebot bzw. die Auftrags-/Vertragsbestätigung der ChargeHere maßgebend. Änderungen der Servicevereinbarungen durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der ChargeHere mindestens in Textform.
- 25.2. ChargeHere ist berechtigt die Ladelösung als steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG dem Netzbetreiber zu melden.
- 25.3. Der Kunde ermöglicht ChargeHere oder einem von ChargeHere beauftragten Dritten und um einmal jährlich den Zählerstand des Stromzählers abzulesen, Zugang zu allen im Rahmen der Installation relevanten Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 25.4. Für etwaige Reparaturen steht der Kunde bzw. ein vom Kunden beauftragter Dritter die ChargeHere als Ansprechpartner zur Verfügung, um die Vor-Ort-Termine planen und durchführen zu können. Der Kunde gewährleistet die ChargeHere im Fall einer Reparatur freien Zugang zur Energieverteilung und zu den Ladepunkten. Erfolgt eine Anfahrt zur Ladelösung des Kunden und die Reparatur kann auf Grund keines freien Zugangs zur Ladelösung nicht erfolgen, trägt der Kunde die Anfahrtskosten und Aufwendungen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der ChargeHere keine Aufwände oder keine Aufwände in dieser Höhe entstanden sind.
- 25.5. Störungen an der Ladelösung hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden an die ChargeHere per E-Mail oder telefonisch mit einer konkreten Beschreibung der Störung zu melden. Die Kontaktdaten der ChargeHere findet der Kunde

in seinen Vertragsunterlagen oder auf der Internetseite. Neben Datum und Uhrzeit der Störung muss der betroffene Ladepunkt, das Fahrzeugmodell, die Authentifizierungsmethode und eine detaillierte Fehlerbeschreibung nebst fotografischer Dokumentation – sofern möglich – übermittelt werden.

26. Allgemeine Bestimmungen für Software im Betrieb

- 26.1. ChargeHere arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung der im Produkt eingesetzten Software und wird Weiterentwicklungen in Updates oder Releases einfließen lassen. Updates sind neue Programmversionen einer Software, mit der vorhandene Fehler der bisherigen Programmversion beseitigt werden. Releases sind neue Programmversionen einer Software, die neue oder verbesserte Funktionalitäten der Software beinhalten. ChargeHere kann die Software jederzeit nach billigem Ermessen durch Updates oder Releases ersetzen.
- 26.2. Alle Ladepunkte der Ladelösung sind für die Abrechnung und das Monitoring der Leistungen für den Betreiber laufend an ein Backend angebunden. Falls ChargeHere die Strombelieferung übernimmt und es zu einer Störung der Verbindung zwischen Backend und Ladelösung kommt, kann während dieser Zeit kein Ladevorgang gestartet werden. Falls der Kunde die Strombelieferung übernimmt und es zu einer Störung der Verbindung zwischen Backend und Ladelösung kommt, gibt es die Möglichkeit im Offline-Betrieb zu laden. Allerdings kann dann keine Abrechnung mehr gegenüber dem Ladenden erfolgen. Die ChargeHere kann die Erfassung der geladenen Strommenge für die Abrechnung der einzelnen Ladepunkte nur bei einer ungestörten Verbindung gewährleisten.
- 26.3. Zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs der Ladelösung erhebt die ChargeHere laufend technische Daten der Ladepunkte und der Ladelösung in Gänze ohne Personenbezug. Diese technischen Daten werden auf Servern der ChargeHere verarbeitet und ggf. zur Fehlerdiagnose herangezogen.

27. Allgemeine Bestimmungen für die Serviceleistungen

- 27.1. Geplante Servicetermine werden zwischen der ChargeHere und dem Kunden bzw. mit einem vom Kunden beauftragten Dritten in der Regel mindestens eine Kalenderwoche vor dem gewünschtem Servicetermin vereinbart. Die ChargeHere kann sich zur Durchführung der Servicearbeiten geeigneter Dritter bedienen, die als ihre Erfüllungsgehilfen anzusehen sind. Während der Dauer des Einsatzes muss das Servicepersonal frei über die Ladelösung verfügen können. Für Ladevorgänge steht die Ladelösung in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Der räumlich freie Zugang zu den einzelnen Ladepunkten sowie zur Energieverteilung muss für das Servicepersonal gewährleistet sein. Arbeiten an der Ladelösung werden im Rahmen der Arbeitssicherheit spannungsfrei erfolgen.
- 27.2. Reparaturleistungen werden dem Kunden bzw. einem vom Kunden beauftragtem Dritten nach Absprache separat in Rechnung gestellt. Diese Absprache ist nicht notwendig, wenn die Kosten für die Serviceleistung weniger als die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Service-Wertgrenze betragen. Soweit sich, während der Arbeiten unter dem Servicevertrag herausstellt, dass die Leistungen tatsächlich Gewährleistung aus dem Kaufvertrag sind, wird die ChargeHere entsprechend dem Umfang der Gewährleistungsarbeiten keine Rechnung an den Kunden stellen. Das Servicepersonal der ChargeHere kann die Gewährleistung während des Servicetermins erbringen, soweit dies technisch möglich ist.
- 27.3. Der Kunde ist zur Abnahme der Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist, es sei denn die Serviceleistung weist einen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit der Ladelösung einschränkt. Die Abnahme

der Serviceleistung durch den Kunden erfolgt durch eine Information in Textform durch die ChargeHere, die der Kunde in Textform bestätigt. Verzögert sich die vom Kunden geschuldete Abnahme ohne Verschulden der ChargeHere, so gilt sie spätestens mit Ablauf von zwei Kalenderwochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistungen als erfolgt.

- 27.4. Soweit zur Reparatur Ersatzteile notwendig sind und diese in der Leistungsbeschreibung genannte Service-Wertgrenze übersteigen, wird die ChargeHere dem Kunden hierzu ein Angebot machen. Auf Basis dieses Angebots kann der Kunde die Ersatzteile bestellen, zur Lieferung direkt an den Kunden. Die Kosten für die Ersatzteile einschließlich Lieferung und Verpackung trägt der Kunde. Es gelten die Lieferbedingungen aus den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der ChargeHere.
- 27.5. Der Kunde wird die ChargeHere informieren, sofern die gemäß Ziffer 27.4 bestellten Ersatzteile nicht zum vereinbarten Servicetermin vorliegen. Erfolgt eine Anfahrt zur Ladelösung des Kunden und die Reparatur kann auf Grund fehlender Ersatzteile zur Ladelösung nicht erfolgen, trägt der Kunde die Anfahrtkosten und Aufwendungen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der ChargeHere keine Aufwände oder keine Aufwände in dieser Höhe entstanden sind.
- 27.6. Für Reparatur vor Ort beim Kunden hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und die ChargeHere bei der Durchführung zu unterstützen. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen vor Ort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat die ChargeHere über die aktuellen und künftigen Sicherheitsbestimmungen an den Ladepunkten und der Betriebsumgebung zu unterrichten, soweit diese für die Serviceleistungen von Bedeutung sind.
- 27.7. Übersteigen Reparaturleistungen und Materialkosten der für den Serviceeinsatz notwendigen Materialien (Ersatzteile, Verschleißteile, etc.) und Zeitaufwände die Service-Wertgrenze gem. Leistungsbeschreibung, so werden sie von der ChargeHere abgerechnet.

28. Liefer- und Leistungszeit

- 28.1. Die Liefer- und Leistungszeit durch die ChargeHere beginnt mit dem in der Aktivierungsbestätigung genannten Datum. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit setzt grundsätzlich die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Ziffer 25 voraus. Die Liefer- und Leistungsfrist für ungeplante Reparaturleistungen richtet sich nach dem genannten Datum in der Auftragsbestätigung.
- 28.2. Im Falle eines vereinbarten Liefer- und Leistungstermins im Rahmen einer geplanten Reparatur verschiebt sich der Termin in angemessener Weise, wenn nicht (1) alle technischen Fragen vollständig geklärt sind oder (2) ein freier Zugang zur Ladelösung nicht vollständig gewährleistet werden kann.

29. Mängelansprüche

- 29.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln im Rahmen der Reparaturleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

30. Preisanpassung

Preisänderungen durch ChargeHere im Servicevertrag erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. ChargeHere ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen ver-

pflichtet, eine Preisänderung vorzunehmen. Bei der Preisermittlung ist ChargeHere verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Einbeziehung gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. ChargeHere hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere ist ChargeHere verpflichtet, Kostensenkungen nicht später weiterzugeben, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. ChargeHere nimmt mindestens alle 12 Monate eine turnusgemäße Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung dem Kunden gegenüber erfolgen muss. Die Mitteilung hat auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen zu erfolgen.

Ändert ChargeHere die Preise, so kann der Kunde den Servicevertrag unter Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung unentgeltlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. ChargeHere hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird ChargeHere den Kunden in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

IV. Ergänzende Wartungs-AGB

31. Vertragslaufzeit

- 31.1. Die Vertragslaufzeit der Wartungsleistung im Rahmen des Servicepakets ist in Ziffer 24 geregelt.

32. Umfang der Lieferung oder Leistung; Mitwirkungspflichten des Kunden

- 32.1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung, der durch die Wartung im Rahmen des Servicepakets erfolgt, ist das Angebot bzw. die Aktivierungsbestätigung der ChargeHere maßgebend. Änderungen der Servicevereinbarungen durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der ChargeHere mindestens in Textform.
- 32.2. Für die jährliche Wartung nennt der Kunde der ChargeHere in Textform einen konkreten Ansprechpartner und einen Vertreter samt Kontaktdaten für den jeweiligen Standort der Ladelösung, um die Vor-Ort-Termine planen und durchführen zu können. Ein Wechsel der Ansprechpartner wird unverzüglich in Textform mitgeteilt. Der genannte Ansprechpartner des Kunden gewährleistet ChargeHere im Fall einer Wartung freien Zugang zur Energieverteilung und zu den Ladepunkten. Erfolgt eine Anfahrt zur Ladelösung des Kunden und die Wartung kann auf Grund keines freien Zugangs zur Ladelösung nicht erfolgen, trägt der Kunde die An- und Abfahrtskosten.
- 32.3. Für die Wartung vor Ort beim Kunden hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und die ChargeHere bei der Durchführung zu unterstützen. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen vor Ort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat die ChargeHere über die aktuellen und künftigen Sicherheitsbestimmungen an den Ladepunkten und der Betriebsumgebung zu unterrichten, soweit diese für die Serviceleistungen von Bedeutung sind.

33. Liefer- und Leistungszeit

- 33.1. Im Falle eines vereinbarten Liefer- und Leistungstermins im Rahmen einer geplanten Wartung verschiebt sich der Termin

in angemessener Weise, wenn nicht (1) alle technischen Fragen vollständig geklärt sind oder (2) ein freier Zugang zur Ladung nicht vollständig gewährleistet werden kann.